

Satzung

DES LANDESVERBANDES SACHSEN ANHALT DER LEBENSMITTELCHEMIKER IM

ÖFFENTLICHEN DIENST VLSA

vom 26.06.1993 in der zuletzt geänderten Fassung vom 04.03.2006

I. NAME UND SITZ

§ 1 Name und Sitz

(1)

Der Verband führt den Namen „Landesverband der Lebensmittelchemiker im öffentlichen Dienst Sachsen-Anhalt e.V.“, abgekürzt VLSA

(2)

Der VLSA hat seinen Sitz am Ort des jeweiligen Vorsitzenden

(3)

Der Verband ist Mitglied im Bundesverband der Lebensmittelchemiker im öffentlichen Dienst

II. ZWECK UND AUFGABEN

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1)

Der VLSA ist eine freie, unabhängige, politisch und konfessionell nicht gebundene, gemeinnützige Vereinigung. Eine auf Gewinn ausgerichtete Tätigkeit ist ausgeschlossen.

(2)

Zweck und Aufgaben des Landesverbandes sind:

- a) Die rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und ideellen Berufsinteressen der Lebensmittelchemiker/-innen im öffentlichen Dienst zu vertreten und zu fördern.
- b) Die Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder zu fördern und zu verbessern.
- c) Erfahrungsaustausch, Abstimmung und Zusammenarbeit mit den auf dem Gebiet des Umweltschutzes, Verbraucherschutzes sowie des öffentlichen Gesundheitswesens tätigen Behörden, Organisationen und Verbänden, insbesondere der Lebensmittelchemischen Gesellschaft, Fachgruppe der GDCH, zu fördern und zu pflegen.
- d) Der Öffentlichkeit sachdienliche Informationen zu aktuellen Problemen des lebensmittelbezogenen Gesundheits- und Verbraucherschutzes zu geben.

III. ALLGEMEINES

§ 3 Allgemeines

(1)

Der Landesverband leistet Zuarbeit für die vom Bundesverband herausgegebenen „Lebensmittelchemiker-Mitteilungen“.

(2)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3)

Es gilt das Vereinsrecht.

IV. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können werden:

(1)

Lebensmittelchemiker/-innen im öffentlichen Dienst

(2)

Lebensmittelchemiker/-innen aus der Lehrtätigkeit (Hoch- und Fachschule)

(3)

Andere wissenschaftlich ausgebildete Personen, die im Berufsfeld des Lebensmittelchemikers tätig sind gelten als Lebensmittelchemiker/innen im Sinne des Absatz 1 und werden als solche vertreten.

(4)

Personen nach Absatz 1-3 in Ruhestand

§ 5 Außerordentliche Mitglieder

Als außerordentliche Mitglieder können wissenschaftlich ausgebildete Personen aufgenommen werden, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind und die Ziele des Landesverbandes unterstützen.

§ 6 Ehrenmitglieder

Personen mit besonderen Verdiensten um den VLSA kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 7 Jungmitglieder

(1)

Jungmitglieder können werden:

Studierende der Lebensmittelchemie, die die Hauptprüfung für Lebensmittelchemiker Teil A absolviert haben.

(2)

Die Jungmitgliedschaft ist auf drei Jahre begrenzt; sie kann auf Antrag vom Vorstand verlängert werden.

(3)

Die Jungmitglieder können einen Sprecher wählen. Er muss vom Vorstand gehört werden.

§ 8 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Annahme des Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand.

(2)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.

(3)

Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Jahresende erfolgen; er wird bis zum 31. Oktober schriftlich an den Vorstand erklärt.

(4)

Der Vorstand kann Mitglieder, die mit der Zahlung ihrer Beiträge oder Umlagen ein Jahr im Rückstand sind und ihren Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Erinnerung und Mahnung an die letzte dem Verband bekannte Anschrift nicht nachkamen, aus der Mitgliederliste streichen.

(5)

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verband ausschließen, wenn es grob gegen die Satzung oder die Verbandsinteressen verstoßen hat. Zuvor ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Mitteilung des Ausschlusses erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Das Mitglied kann innerhalb von zwei Monaten Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Entscheidung auf Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 9 Beiträge und Umlage

(1)

Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag. Seine Höhe setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest. Mitglieder im Ruhestand und Jungmitglieder zahlen ein Viertel des vollen Jahresbeitrages. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(2)

Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal des Kalenderjahres kostenfrei zu überweisen. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Beitrittsmonat.

(3)

Die Mitgliederversammlung kann aus besonderem Anlass mit Zweidrittelmehrheit eine einmalige Umlage beschließen.

(4)

Bleibt ein Mitglied länger als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand, so ruhen seine Rechte, sofern der Vorstand dies feststellt und dem Mitglied mitgeteilt hat.

(5)

Mitglieder in sozialer Notlage können von der Beitragszahlung befreit werden.

V. ORGANE

§ 10 Organe

Organe des Landesverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des VLSA. Ihr steht die oberste Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten zu. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer;
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- d) Wahl der beiden Kassenprüfer;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Aufnahme neuer Mitglieder;
- f) Festsetzung der Beiträge und etwaiger Umlagen;
- g) Änderung der Satzung;
- h) Ausschluss von Mitgliedern auf besonderen Antrag

(2)

Der Vorstand beruft jährlich eine Mitgliederversammlung ein. Der Vorstand beruft zusätzlich Mitgliederversammlungen ein, wenn das Verbandsinteresse oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies fordern.

(3)

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher.

(4)

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, falls die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltung bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5)

Beschlüsse im Sinne des Abs. (6) und (8) sowie Beschlüsse über Anträge, die nicht Tagesordnungspunkte in der schriftlichen Einladung sind, können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder (einschließlich Ehrenmitglieder) des VLSA anwesend sind. Schriftliche Vollmachten gelten bei der Abstimmung nicht. Paragraph 9 (4) ist zu beachten.

(6)

Anträge über Satzungsänderungen, Beiträge und Umlagen sowie der Berufungsbeschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes müssen in jedem Fall Tagesordnungspunkte der Einladung sein.

(7)

Zur Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer bestimmen die wahlberechtigten Mitglieder einen Wahlleiter. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten, geheimen Wahlgängen. Der Vorstand kann auch durch Handzeichen gewählt werden, wenn sich zu diesem Wahlverfahren keine Gegenstimme erhebt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

(8)

Der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können mit einfacher Mehrheit abgewählt werden.

(9)

Über den Verlauf von Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 12 Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus

- a) dem der Vorsitzenden
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden

- c) dem der Schatzmeister/in
- d) dem der Schriftführer/in

(2)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer.

(3)

Der Vorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten des Verbandes, verwaltet das Verbandsvermögen, beruft Versammlungen ein und führt deren Beschlüsse durch. Zur Erledigung dieser Aufgaben kann er in speziellen Angelegenheiten Sachkenner zur Beratung hinzuziehen.

(4)

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. In allen finanziellen Angelegenheiten ist die Zustimmung des Schatzmeisters erforderlich.

(5)

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit mindestens dreier Vorstandsmitglieder.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13 Auflösung der VLSA

(1)

Die Auflösung des VLSA kann auf einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder (einschließlich Ehrenmitglieder) anwesend sind.

(2)

Schriftliche Vollmachten gelten bei diesen Abstimmungen nicht.

(3)

Wird die Auflösung beschlossen, ist gleichzeitig über die Verwendung des VLSA Vermögens zu entscheiden und eine Vertrauensperson zu wählen, die die Liquidation durchführt.

VII. INKRAFTTRETEN

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26.06.1993 in Halle beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft.